

Sozialgericht Berlin

Az.: S 50 SO 826/11

Vert.	Frist not.	KR/ KGA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennn.
SB	09. JUNI 2015		Rücksp.
Rücksp.	Matthias Göbe Rechtsanwalt		Zahlung
zdA			Stellngn.



verkündet am 28.05.2015

Specht, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

7 Berlin,

825 Berlin,

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Matthias Göbe,
Ramlersstr. 30, 13355 Berlin,
- 07 SzR/12 -

gegen

n Berlin,

- Beklagter -

hat die 50. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 28. Mai 2015 durch den Richter am Sozialgericht Dorn sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Boldt und Frau Hassforther für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Ablehnungsbescheides vom 07.10.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2011 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01.03.2009 bis einschließlich 30. Juni 2013 als vorbeugende Gesundheitshilfe ein monatliches Kondomgeld in Höhe von 12,94 € zu gewähren.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Beteiligten des Rechtsstreites streiten über die Gewährung einer vorbeugenden Gesundheitshilfe in Form von Kondomgeld.

Der Kläger ist am 22.07.1979 geboren. Er ist im fortgeschrittenen Stadium an der Immunschwächekrankheit HIV erkrankt. Dazu leidet er auch unter psychischen Erkrankungen, so dass seinerzeit eine rechtliche Betreuung seitens des Vormundschaftsgericht eingerichtet wurde. Er ist anerkannt schwerbehindert mit dem Merkmal G. Der Kläger war zunächst befristet, dann seit dem 1. Juli 2010 dauerhaft voll erwerbsgemindert. Der Erwerbsminderungsrentenanspruch reichte zur Deckung seines soziokulturellen Existenzminimums unter Beachtung seiner berücksichtigungsfähigen Unkosten nicht aus, so dass er auf ergänzende staatliche Hilfe angewiesen war, die ihm in seinem ursprünglichen Wohnort Dortmund bis einschließlich März 2009 gewährt wurde.

Der Kläger verzog Mitte Februar 2009 von Dortmund nach Berlin. Sein damaliger rechtlicher Betreuer beantragte deshalb bereits mit Schriftsatz vom 7. Januar 2009 zur nahtlosen Existenzsicherung die Aufnahme der Gewährung von ergänzender Sozialhilfe beim Beklagten. Mit weiterem selbstverfassten Schreiben vom 9. Februar 2009 beantragte der Kläger zudem vorbeugende Gesundheitshilfe in Form von Kondomgeld und Hygienemehrbedarf. Der Beklagte forderte vom Kläger hierfür ärztliche Bescheinigungen ein.

Der Beklagte nahm für den Monat März 2009 vorläufig und mit Bewilligungsbescheid vom 20.03.2009 ab April 2009 die Gewährung ergänzender Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf. Die Bescheidung verhielt sich nicht zur Gewährung des hier streitgegenständlichen Kondomgeldes. Nach Einschaltung des amtsärztlichen Dienstes zur Frage des Hygienemehrbedarfs erfolgte schließlich auch Bescheidung des Antrages auf Gewährung eines Kondomgeldes.

Der Beklagte lehnte dieses mit Versagungsbescheid vom 07.10.2009 unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des SG Reutlingen vom 22.02.2005 - S 12 AS 1548/05 – ab, weil es sich um eine allgemeine Aufwendung für das Sexualleben als Grundbedürfnis menschlichen Daseins handele, die vom Regelsatz umfasst und durch diesen zu decken sei. Hinsichtlich der weiteren Begründungseinzelheiten wird auf den Inhalt des Ablehnungsbescheides Bezug genommen.

Unter Verweis auf die Gleichbehandlung mit anderen vergleichbaren HIV-Erkrankten Hilfebedürftigen legte der Kläger hiergegen mit Schreiben vom 30.10.2009 Widerspruch ein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsschreibens Bezug genommen.

Diesen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.2011 als unbegründet zurück. In Ergänzung zu seiner Versagungsbegründung aus dem angefochtenen Bescheid vom 07.10.2009 teilte der Beklagte mit, er fühle sich an das Rundschreiben I Nr. 4/2008 vom 26. Mai 2008 nicht gebunden, weil dieses nur die Bitte um Gewährung von Kondomgeld ausspreche. Die Gesundheitshilfe entspreche dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse. Hinsichtlich der weiteren Begründungseinzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die am 2. Mai 2011 beim Sozialgericht Berlin eingegangene Klage. Der Kläger habe einen Anspruch auf diese Gesundheitshilfe aus § 47 Satz 2 SGB XII. Denn bei seiner schweren Erkrankung müsse er sich im besonderen Maße vor weiteren gefährlichen Infektionen schützen. Unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung sei der Beklagte selbstverständlich an das Rundschreiben I Nr.4/2008 gebunden, das im Übrigen seinem Wortlaut nach eine zwingend anzuwendende Verwaltungsvorschrift sei. Allein das Rundschreiben zeige zudem, dass es unzutreffend sei, dass Kondome vom Regelsatz erfasst seien. Das Urteil des SG Reutlingen habe einen anderen Lebenssachverhalt geregelt. Artikel 3 GG komme zum Tragen. Hinsichtlich der weiteren Begründungseinzelheiten wird auf den Klagebegründungsschriftsatz vom 22.02.2012 sowie den Schriftsatz vom 20.04.2012 Bezug genommen.

Die zwischenzeitlich behauptete Latexallergie hat sich im laufenden Verfahren nicht zweifelsfrei bestätigt. Der Kläger ist zum Juli 2013 in den Bezirk Pankow verzogen. Dort wird Kondomgeld gewährt

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 07.10.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2011 zu verurteilen, dem Kläger eine zusätzliche monatliche Gesundheitshilfe zum Erwerb von Kondomen in Höhe von monatlich 12,94 € ab März 2009 bis Ende Juni 2013 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt auf seine Bescheidausführungen Bezug.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Absatz 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat vollumfänglichen Erfolg.

Nach intensiver Beratung ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Gewährung eines monatlichen Kondomgeldes in Höhe von 12,94 € als vorbeugende Gesundheitshilfe in der Zeit vom 01.03.2009 bis einschließlich 30. Juni 2013 hat. Dabei folgt die Kammer den Ausführungen des Klägereverters und weist die Ausführungen des Beklagten als nicht überzeugend zurück.

Der Rechtsanspruch ergibt sich unmittelbar aus § 47 Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Hilfsmittel zum Schutz vor weiteren Infektionen bei HIV-Erkrankungen sind nicht vom Regelsatz erfasst. Somit sind auch Kondome als Hilfsmittel zum Schutz vor weiteren Infektionen bei HIV-Erkrankungen nicht vom Regelsatz erfasst. Damit ist der Bedarf des Klägers entgegen den Ausführungen des Beklagten nicht bereits hinreichend vom Regelsatz gedeckt. Da Kondome eben auch nicht von der Krankenkasse gedeckt sind, ist die Kammer der Rechtsauffassung,

dass die notwendigen Kondome als andere Leistungen von § 47 Satz 2 SGB XII erfasst werden. Nach ärztlicher Einschätzung drohen dem Kläger weitere Erkrankungen ohne Anwendung von Kondomen, so dass die Voraussetzungen des § 47 Satz 2 SGB XII als erfüllt angesehen werden.

Hinzu kommt, dass der Beklagte letztlich unter dem Gesichtspunkt der Bindung der Verwaltung und Artikel 3 GG an die Umsetzung des Rundschreibens I Nr. 4/2008 gebunden ist. Träger der Sozialhilfe in Berlin ist einheitlich das Land Berlin. Die Bezirksämter sind nur Verwaltungseinheiten zur Ausführung der länderübergreifenden Aufgabe der Umsetzung des bundesgesetzlichen SGB XII. Da einzelne Bezirke des Landes Berlin das Rundschreiben umsetzen und anwenden, folgt daraus unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes und der Selbstbindung der einheitlichen Landesverwaltung Berlins, dass auch der Beklagte sich an diese Praxis halten muss, da es schlicht aus der Sicht des Bürgers unverständlich ist, wenn auf der einen Seite einer Straße, die in einem Bezirk liegt und in einen anderen übergeht, Kondomgeld bewilligt wird, einige Hausnummern weiter aber nicht. So erklärt sich auch die Höhe der Stattgabe, denn in den anderen Bezirken, so auch Pankow, wird seit Jahren im Umfang von monatlich 12,94 € Kondomgeld gewährt. Die Kammer hält diese Höhe für sachgerecht.

Wenn der Beklagte das Vorgehen für rechtsfehlerhaft erachtet, liegt es an ihm zu remonstrieren und das Rundschreiben aus der Welt zu schaffen und eine einheitliche neue Praxis zu erwirken.

Die nach § 193 SGG zu treffende Kostengrundscheidungsentscheidung berücksichtigt das volle Obsiegen des Klägers.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

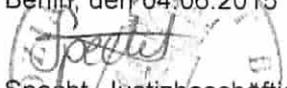
Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die nach den

Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dorn

Ausgefertigt
Berlin, den 04.06.2015

Specht, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

